

Sother) 'iuxta corpus beati Petri' für eine Aenderung des im L. p. überlieferten 'in cimiterio Calisti' zu halten (IV, S. 222).

Anderswo macht die Fassung von FK. entschieden den Eindruck einer Verkürzung. Ich erinnere an die von Duchesne selbst angeführte Stelle 21 (Fabianus), wo ein Theil dessen was der L. p. aus dem Cat. Liberianus hat übergegangen ist (IV, S. 218), und wo es nun gegen F. in die Restauration aufgenommen werden muss. Eine ganze Reihe anderer Sätze sollen jetzt als spätere Erweiterungen des L. p. angesehen werden (S. LX), während die entgegengesetzte Annahme, dass sie im Auszug von FK. wegfielen, weit näher liegt. Man vergleiche z. B. (39) Siricius:

L. p.

Hic constituit, ut nullus presbyter missas celebraret per omnem ebdomadam nisi consecratum episcopi loci designati susciperet declaratum, quod nominatur fermentum . . .

Hic constituit, hereticum sub manu impositionis recipi, praesente sancta ecclesia.

FK.

Constituit, ut sine consecrato episcopi loci cuiuslibet presbyter non liceret consecrari.

Hic constituit, hereticum sub manu inpositione reconciliari.

Wie hier die genauere Fassung des ersten Satzes aus den kurzen Worten des anderen Textes hätte entstehen sollen, wird schwerlich jemand begreifen. Dasselbe gilt 45 (Caelestinus), wo L. p. 'antephanati' hat, das in FK. fehlt (IX, S. 468), und öfter.

Dem gegenüber stehen einige Stellen, wo FK. oder doch einer von beiden kleine Zusätze zum L. p. hat, die nicht wohl auf Willkür oder Misverständnis zurückgeführt werden können.

Dahin gehören in einer früher (IV, S. 221) besprochenen Stelle 15 (Victor) die Worte 'de die prima', auf die jetzt von Duchesne solches Gewicht gelegt wird, dass sie als Beweis für eine ältere Abfassung des kurzen, wenig verständlichen Satzes dienen sollen (S. LXIII), während doch die Worte: 'fecit concilium et interrogatio facta est', im Gegensatz zu dem Ausdruck des L. p.: 'Hic fecit constitutum ad interrogatione sacerdotum' entschieden sich als spätere Aenderung darstellen. — Unter 6 (Euaristus) hat die Bezeichnung des Papstes als 'Antiochenus' nach dem vorhergehenden 'natione Grecus' den Charakter einer Glosse, da es wenigstens ungewöhnlich ist, dass die nähere Bezeichnung der Heimat in dieser adjectivischen Form gegeben wird (es heisst sonst z. B. 'natione Grecus de civitate Athenis'). — Besonders bemerkenswerth ist 8 (Xistus) die Stelle: 'Hic constituit, ut intra actione — et cetera', die unsere Texte des L. p. schwerlich weggelassen hätten, wenn sie sich in einer früheren Gestalt desselben gefunden hätten.